Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66 Ausgegeben Danzig, den 19. November 1932

145

Verordnung

betr. Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe.

Vom 11. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

I. Der Inhaber eines landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen, gärtnerischen) Betriebes, der infolge seiner Zahlungsverpflichtungen außerstande ist, seinen Betrieb bis zur Beendigung der Ernte 1933 ordnungsmäßig aufrechtzuerhalten, kann bei dem Amtsgerichte die Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens zur Herbeiführung der Schuldenregelung beantragen.

II. Für Anträge gemäß Abs. 1 ist das Amtsgericht in Danzig ausschließlich zuständig.

§ 2

I. Der Antrag muß enthalten eine Angabe über die Art des Betriebs, die Größe der zu dem Betrieb gehörenden Grundstücke und ihre Nutzungsart sowie über die Höhe des berichtigten Wehrbeitrags- und des Einheitswertes.

II. Dem Antrage sind beizufügen

1. ein Verzeichnis aller Gläubiger und Schuldner unter Angabe der einzelnen Forderungen und Schulden, ihrer Zinshöhe und Fälligkeit, des Schuldgrundes, des Zeitpunktes ihrer Entstehung sowie der für sie bestehenden Sicherheiten (Pfandrecht, Sicherungsübereignungen, Eigentumsvorbehalt usw.),
2. ein Verzeichnis aller übrigen Vermögensgegenstände,
3. eine Erklärung des Schuldners darüber, ob innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags zwischen ihm und seinem Ehegatten vor und während der Ehe, seinen oder seines Ehegatten Verwandten auf- und absteigender Linie, seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder den Ehegatten einer dieser Personen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, sowie darüber, ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags zugunsten einer dieser Personen vorgenommen hat; Verfügungen, die ausschließlich gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten, bleiben außer Betracht.
4. einen Vorschlag für die Regelung der Zahlungsverpflichtungen und eine Darlegung, wieweit zu diesem Vorschlage die Zustimmung der Gläubiger zu erwarten ist.

III. Der Antrag soll in vier Stücken eingereicht werden.

§ 3

I. Das Gericht kann alle ihm geeignet erscheinenden Ermittlungen vornehmen. Es soll über den Antrag die amtliche Berufsvertretung des Handels und der Landwirtschaft oder die von diesen Be-

rufsvertretungen hierzu bestellten Vertrauenspersonen sowie die Sicherungsstelle hören. Es kann insbesondere verlangen, daß der Schuldner seine Angaben an Eides Statt versichert.

II. Die Vorschriften der §§ 8 bis 11; 12 Abs. 1, 3 und 4; 13; 14 der Vergleichsordnung gelten sinngemäß.

§ 4

I. Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens ist abzulehnen,

1. wenn den Erfordernissen des § 2 nicht genügt ist und das Fehlende auch nicht binnen einer vom Gericht zu bestimmenden angemessenen Frist ergänzt wird, oder wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung (§ 3 Abs. 1) verweigert,
2. wenn die ordnungsmäßige Aufrechterhaltung des Betriebs bis zur Beendigung der Ernte 1933 nicht gefährdet ist,
3. wenn die Gefährdung des Betriebs nicht auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind, und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war,
4. wenn der Betriebsinhaber oder der von ihm bestellte Betriebsleiter nicht geeignet erscheint, den Betrieb sachgemäß unter Wahrung der Interessen der Gläubiger fortzuführen,
5. wenn der Schuldner außer dem landwirtschaftlichen Betrieb und einem etwaigen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb einen anderen Betrieb von nicht unerheblichem Umfang unterhält, oder wenn ein erheblicher Teil der Schulden mit dem landwirtschaftlichen Betrieb und etwa vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetrieben nicht in wirtschaftlichem Zusammenhange steht,
6. wenn der Vorschlag des Schuldners unangemessen oder die Zustimmung der gesicherten und der Mehrheit der nicht gesicherten Gläubiger (§ 19 Abs. 1 und 2, § 21) nicht zu erwarten ist,
7. wenn die Vermögenslage des Schuldners so unübersichtlich ist, daß sie in dem für ein Vermittlungsverfahren zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht oder nur mit unwirtschaftlich hohen Kosten geklärt werden kann,
8. wenn die Mittel des Schuldners nicht ausreichen, um die Kosten des Verfahrens einschließlich einer etwaigen Vergütung der Vermittlungsperson zu decken,
9. wenn das Vergleichs- oder das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist,
10. wenn der Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwaltung über den Betrieb gemäß der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1932 (G. Bl. S. 145) abgelehnt oder die angeordnete Sicherungsverwaltung gemäß § 17 Abs. I Ziff. 2 aufgehoben worden ist.

II. Gegen den Beschluß, der die Eröffnung des Verfahrens ablehnt, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 5

I. Liegen die Voraussetzungen des § 4 nicht vor, so eröffnet das Gericht das Vermittlungsverfahren und bestimmt eine Vermittlungsperson.

II. Die Eröffnung des Verfahrens und der Name der Vermittlungsperson sind durch die Geschäftsstelle öffentlich bekanntzumachen. Der Beschluß ist dem Schuldner und der Vermittlungsperson sowie den dem Gericht bekannten Gläubigern zuzustellen.

§ 6

Der Schuldner soll dem Gericht eine Vermittlungsperson vorschlagen. Schlägt der Schuldner einen hierzu bereiten Notar vor, so hat das Gericht ihn zu bestellen. Im übrigen soll das Gericht die von dem Schuldner vorgeschlagene Vermittlungsperson bestellten, wenn gegen ihre Eignung keine Bedenken bestehen. Vermittlungsperson kann auch eine juristische Person sein.

§ 7

I. Die Vermittlungsperson hat die Aufgabe, auf Grund des Vorschlags des Schuldners (§ 2 Abs. II Nr. 4) oder eines von ihr aufzustellenden Schuldenregelungsplans eine Verständigung des Schuldners mit seinen Gläubigern zu versuchen.

II. Sie überwacht, sofern das Gericht hierzu nicht eine besondere Aufsichtsperson bestellt, die Geschäfts- und die Betriebsführung des Schuldners und die Ausgaben für seine und seiner Familie Lebensführung.

III. Der Schuldner ist verpflichtet, der Vermittlungsperson und der etwa bestellten Aufsichtsperson jederzeit Auskunft über das Grundstück, über den Betrieb, die sonstigen Vermögenswerte und die mit der Bewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in

die vorhandenen Aufzeichnungen zu gewähren. Er hat für Geschäfte, die über den Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung hinausgehen, die Zustimmung der Vermittlungsperson oder der etwa besonders bestellten Aufsichtsperson einzuholen und muß das Geschäft unterlassen, wenn die Vermittlungsperson oder die Aufsichtsperson nicht zustimmt.

§ 8

I. Die Vermittlungsperson und die Aufsichtsperson stehen unter der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann sie nach vorheriger Anhörung entlassen. Sie haben dem Gericht jederzeit Auskunft zu erteilen und ihm alsbald Anzeige zu machen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die ein Einschreiten des Gerichts, insbesondere die Einstellung des Verfahrens, erfordern.

II. Sie können von dem Schuldner Erstattung angemessener barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für ihre Geschäftsführung verlangen. §§ 44, 46 der Vergleichsordnung gelten sinngemäß.

III. Die Aufsichtsperson hat der Vermittlungsperson auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Der Schuldner darf während des Verfahrens die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerläßlich ist.

§ 10

In der Zeit von der Stellung des Antrags bis zu seiner rechtskräftigen Ablehnung oder bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens ist die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses ausgesetzt.

§ 11

I. Nach der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens sind bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens des Schuldners unzulässig; der § 775 Nr. 1 und der § 776 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

II. Vor der Eröffnung des Verfahrens kann das Gericht auf Antrag des Betriebsinhabers die Zwangsvollstreckung mit oder ohne Sicherheitsleistung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Vermittlungsverfahrens einstweilen einstellen.

III. Als Zwangsvollstreckung gilt auch die Vollstreckung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 12

Die Vorschriften des § 11 finden keine Anwendung auf Zwangsvollstreckungen wegen

1. gesetzlicher Unterhaltsansprüche, die nach Eröffnung des Verfahrens fällig werden,
2. der Ansprüche der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge,
3. Steuern und anderer öffentlicher Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung, soweit diese Beträge nach dem 31. März 1932 fällig geworden sind,
4. der nach dem 30. September 1932 fällig gewordenen Zinsen einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge und der als Zuschläge zu den Zinsen zu entrichtenden Tilgungsbeträge von Hypothekenforderungen, Grundschulden und sonstigen dinglichen Rechten, wenn diese Rechte an erster Rangstelle stehen oder Hypothekenbanken oder anderen Instituten zustehen, die sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassen,
5. Forderungen aus gegenseitigen Verträgen und aus Krediten, soweit die Leistungen des Gläubigers der laufenden Fortführung des Betriebes vom 1. April 1932 ab gedient haben oder dienen,
6. wegen der zur Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes nach dem 14. Dezember 1931 gewährten Darlehen und Sachlieferungen (§§ 12 Abs. II und 21 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1932 (G. Bl. S. 145),
7. Forderungen, für die ein Früchtepfandrecht gemäß der Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 1. April 1932 (G. Bl. S. 193) in der Fassung der Verordnungen vom 5. April 1932 und 24. Juni 1932 (G. Bl. S. 195 und 401) besteht.

§ 13

I. Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist nach der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens auf Antrag des Schuldners für die Dauer des Vermittlungsverfahrens einstweilen einzustellen, wenn Aussicht besteht, daß das Vermittlungsverfahren zu einer Verständigung des Schuldners mit seinen

Gläubigern führen wird. Die einstweilige Einstellung ist mit der Maßgabe anzuordnen, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Dauer des Vermittlungsverfahrens fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Fälligkeit bewirkt und die seit dem 25. August 1932 fällig gewordenen wiederkehrenden Leistungen nicht bis zu einem von dem Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt entrichtet. Von dieser Anordnung ist abzusehen, soweit der Schuldner infolge eines außerordentlichen Rückgangs der Erträgnisse des Betriebs zu den Leistungen nicht imstande ist.

II. Die Zeit von der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung wird in die im § 10 Nr. 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Fristen nicht eingerechnet.

III. Die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit der rechtskräftigen Beendigung des Vermittlungsverfahrens.

§ 14

Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens hat die Wirkung, daß während seiner Dauer eine Belastung des Grundstücks mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden unzulässig ist. Die Eröffnung ist auf Ersuchen des Gerichts auf den Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist, in das Grundbuch einzutragen.

§ 15

Haben die Verhandlungen der Vermittlungsperson zu einer Verständigung sämtlicher dinglichen und persönlichen Gläubiger des Schuldners über den Schuldenregelungsplan geführt, so macht die Vermittlungsperson dem Gericht unter Ueberreichung des mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Schuldners und den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Gläubiger versehenen Schuldenregelungsplans Anzeige. Das Gericht hebt nach Anhörung des Schuldners das Vermittlungsverfahren auf.

§ 16

I. Kommt eine Verständigung der Gläubiger und des Schuldners über den Schuldenregelungsplan nicht zustande, so kann der Schuldner mit Zustimmung der Vermittlungsperson die Anberaumung eines gerichtlichen Vermittlungstermins beantragen. Die Vermittlungsperson soll die Zustimmung versagen, wenn nach ihrer Kenntnis der Sachlage auch der gerichtliche Vermittlungstermin keinen Erfolg verspricht.

II. Dem Antrage ist ein vom Schuldner unterschriebener Schuldenregelungsplan beizufügen. Der Plan muß eine Regelung sämtlicher dinglicher und persönlicher Verbindlichkeiten des Schuldners vorsehen und den nichtgesicherten Gläubigern (§ 19) gleiche Rechte gewähren. § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

III. Gleichzeitig bedarf es der Vorlegung der schriftlichen Erklärung aller gesicherten Gläubiger, deren Rechte beeinträchtigt werden, und der Mehrheit der nichtgesicherten Gläubiger, die zugleich die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen dieser Gläubiger darstellen muß, daß sie mit dem Schuldenregelungsplan einverstanden sind; die Zahl der Gläubiger und die Höhe ihrer Forderungen bestimmt sich nach dem Gläubigerverzeichnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1).

§ 17

I. Entspricht der Antrag den Erfordernissen des § 16, so bestimmt das Gericht einen Vermittlungstermin. Der Termin ist nicht über einen Monat hinauszurücken.

II. Die Geschäftsstelle hat den Termin öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldner, die Vermittlungsperson und die aus dem Gläubigerverzeichnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ersichtlichen Gläubiger werden zu dem Termin geladen.

III. Die Bekanntmachung muß die Aufforderung an die Gläubiger enthalten, ihre Forderungen, soweit sie aus dem Gläubigerverzeichnis nicht ersichtlich seien, spätestens im Vermittlungstermin anzumelden. In der Bekanntmachung und in der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß der Schuldenregelungsplan auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Gläubiger niedergelegt sei.

§ 18

I. An dem Schuldenregelungsverfahren sind alle Gläubiger beteiligt, die zur Zeit der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegen den Schuldner haben, mit Ausnahme der im § 12 bezeichneten Ansprüche.

§ 19

I. Als nicht gesicherte Gläubiger sind die Gläubiger anzusehen, die eine Geldforderung gegen den Schuldner haben, soweit sie einfache Konkursgläubiger (§ 61 Nr. 6 der Konkursordnung) wären, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens das Konkursverfahren über den Schuldner eröffnet worden wäre.

II. Ein Gläubiger, dessen Forderung zur Zeit der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens durch eine Hypothek gesichert ist, gilt insoweit als nicht gesichert, als die Hypothek außerhalb der Grenze des Versteigerungswerts gemäß § 2 der dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 9. August 1932 (G. Bl. S. 667) liegt. Die Vorschrift gilt sinngemäß für Grundschulden sowie für Hypotheken, bei denen der Betriebsinhaber nicht der persönliche Schuldner ist.

III. Alle übrigen Gläubiger gelten als gesicherte Gläubiger. Als gesicherte Gläubiger gelten auch Gläubiger, die sich im Zeitpunkt der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens durch Aufrechnung befriedigen können, sowie Gläubiger aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens noch von keiner Seite vollständig erfüllt worden sind.

§ 20

Im Vermittlungstermin haben der Schuldner und die Vermittlungsperson persönlich zu erscheinen. Die Vorschriften des § 59 Satz 1, § 60, § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1 der Vergleichsordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß als beteiligt die im § 18 dieser Verordnung bezeichneten Gläubiger des Schuldners anzusehen sind.

§ 21

I. Der Schuldenregelungsplan ist angenommen, wenn
1. alle stimmberechtigten in das berichtigte Gläubigerverzeichnis aufgenommenen gesicherten Gläubiger dem Plan zustimmen, soweit ihre Rechte durch den Plan beeinträchtigt werden,
2. die Mehrheit der stimmberechtigten in das berichtigte Gläubigerverzeichnis aufgenommenen nichtgesicherten Gläubiger dem Plan zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen dieser Gläubiger mindestens zwei Drittel der Forderungen der stimmberechtigten, in das Gläubigerverzeichnis aufgenommenen nichtgesicherten Gläubiger beträgt.

II. Für die Berechnung der Mehrheiten der Nr. 2 gilt die Vorschrift des § 64 der Vergleichsordnung sinngemäß.

§ 22

I. Ein Gläubiger kann dem Schuldenregelungsplan auch schriftlich zustimmen. Die Zustimmungserklärung muß dem Gericht bis zum Schlusse der Abstimmung im Vermittlungstermin zugegangen sein.

II. Die nach § 16 Abs. 3 erteilte Zustimmung wirkt auch für den Vermittlungstermin, wenn sie nicht nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 widerrufen wird.

§ 23

I. Der angenommene Schuldenregelungsplan bedarf der Bestätigung des Gerichts.

II. Auf Antrag eines Gläubigers ist die Bestätigung zu versagen, wenn der Schuldenregelungsplan unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers, zustande gebracht worden ist, oder wenn er den gemeinsamen Interessen der Gläubiger widerspricht.

III. Die Entscheidung über die Bestätigung ist in dem Vermittlungstermin oder in einem alsbald zu bestimmenden, nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termin zu verkünden. Gegen den Beschluß, der die Bestätigung versagt, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 24

I. Der bestätigte Schuldenregelungsplan wirkt für und gegen alle beteiligten nichtgesicherten Gläubiger, auch wenn sie an der Abstimmung nicht teilgenommen oder gegen den Plan gestimmt haben.

II. Die Rechte des Gläubigers gegen Mitschuldner und Bürgen sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden durch den Schuldenregelungsplan nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechte aus einer für die Forderung bestehenden Hypothek, aus einer Grundschuld oder Rentenschuld, soweit sich aus dem § 25 nichts anderes ergibt.

§ 25

I. Soweit gemäß § 19 Abs. 2 eine Forderung, für die an einem Grundstück des Betriebsinhabers eine Hypothek besteht, eine Hypothek oder eine Grundschuld als nicht gesicherte Forderung zu behandeln ist, bedürfen die aus dem bestätigten Schuldenregelungsplan sich ergebenden Einwendungen und Einreden zur Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung.

II. Sollen nach dem bestätigten Schuldenregelungsplan die nicht gesicherten Forderungen ganz oder teilweise erlassen sein, so erlöschen, soweit der Erlaß reicht, mit der Bestätigung des Planes die im § 19 Abs. 2 bezeichneten Hypotheken und Grundschulden. Zur Berichtigung des Grundbuchs genügt es, wenn eine beglaubigte Abschrift des Schuldenregelungsplanes und eine Ausfertigung des

Bestätigungsbeschlusses vorgelegt werden. Der Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefes bedarf es nicht; § 62 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchordnung gilt sinngemäß.

§ 26

Mit der Bestätigung des Schuldenregelungsplanes sowie mit der Rechtskraft des Beschlusses, der die Bestätigung versagt, ist das Vermittlungsverfahren aufzuheben.

§ 27

I. Das Vermittlungsverfahren ist einzustellen, wenn

1. der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder auf Anberaumung eines Vermittlungstermins zurücknimmt,
2. der Schuldner einer Anordnung der Vermittlungsperson oder der Aufsichtsperson vorsätzlich nicht nachkommt oder vorsätzlich die ihm nach § 7 Abs. 3, § 9 obliegenden Pflichten verletzt,
3. die Vermittlungsperson die Zustimmung zur Anberaumung eines gerichtlichen Vermittlungstermins versagt,
4. der Schuldner in dem Vermittlungstermin nicht erscheint und, soweit dies zulässig ist, sich nicht vertreten läßt,
5. sich in dem Vermittlungstermin die zur Annahme des Schuldenregelungsplanes erforderlichen Mehrheiten nicht ergeben,
6. nach Ablauf von drei Monaten seit der Eröffnung des Verfahrens weder dem Gericht das Zustandekommen eines Schuldenregelungsplanes angezeigt (§ 15) noch die Anberaumung eines Vermittlungstermins beantragt worden ist (§ 16); die Frist von drei Monaten kann vom Gericht auf Antrag der Vermittlungsperson um einen Monat verlängert werden, wenn Aussicht besteht, daß in dieser Frist eine Verständigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu erzielen ist.

II. Gegen den Beschluß, durch den das Vermittlungsverfahren eingestellt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 28

Die Aufhebung und die rechtskräftige Einstellung des Vermittlungsverfahrens sind öffentlich bekanntzumachen; der Vermerk über die Eröffnung des Verfahrens (§ 14) ist auf Ersuchen des Gerichts im Grundbuch zu löschen.

§ 29

Während des Vermittlungsverfahrens findet eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der zur Zeit geltenden Fassung nicht statt.

§ 30

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Gerichts- und Anwaltskosten, zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieser Verordnung für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

§ 31

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

146

Rechtsverordnung

über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit.

Vom 15. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 und 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die Zinsen einer Forderung, die durch eine Hypothek an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstück gesichert ist, werden, soweit sie für die Zeit vom 1. 1. 33 bis zum 31. 12. 1934 geschuldet werden, um 2 v. H., jedoch nicht unter 4 v. H., herabgesetzt; das gleiche gilt für die Hypothek. Die Zinsen werden nicht herabgesetzt, wenn die Forderung ihrer Art nach auch nach der Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 16. Januar 1932 (G.Bl. S. 28 a) der Zinsherabsetzung nicht unterlag, es sei denn, daß dies lediglich seinen Grund darin hatte, daß der Zinssatz 6 v. H. nicht überstieg, oder daß die Forderung erst nach dem 1. 1. 32 entstanden ist.

(2) Die Zinsen einer Forderung (Hypothek), die von einem Danziger gemeinnützigen Institut zum Zwecke der Um- oder Entschuldung eines Betriebes gegeben worden ist (Umschuldungsdarlehn bezw. Hypothek) werden nicht, die Zinsen einer Aufwertungsforderung (-hypothek) nur dann herabgesetzt, wenn die Aufwertungsforderung eine Tilgungsforderung ist.

§ 2

Herabgesetzt wird auch ein Zinssatz, der nicht durch eine Zahl bestimmt, sondern nach einem Maßstab (z. B. Diskontsatz der Bank von Danzig) zu errechnen ist, soweit sich dabei für einen nach dem 1. Januar 1933 liegenden Zeitraum ein Zinssatz von mehr als 4 v. H. ergibt.

§ 3

(1) Nicht als Zinsen gelten die nach der Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 16. Januar 1932 (G.Bl. S. 28 a) nicht gekürzten Zinsteile (Verwaltungskostenbeitrag) sowie Zuschläge, die ein Schuldner wegen Verzugs oder wegen Nichtbewirkung von Nebenleistungen zu zahlen hat, auch wenn sie als Zinsen (z. B. Verzugs- oder Strafzinsen) bezeichnet sind.

(2) Nicht als Zinsen gelten ferner solche Zuschläge zu festen Zinsen, die für den Fall eines bestimmten Geschäftsergebnisses des Schuldners zu leisten sind.

§ 4

(1) Nichtig ist eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung,

a) wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird,
b) wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist,
c) wonach die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

(2) Eine Nichtigkeit nach Abs. 1 berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Teile der Vereinbarung oder Satzung.

§ 5

Der Zinsherabsetzung unterliegt auch eine Forderung (Hypothek), die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsteht, zu deren Begründung sich der Gläubiger aber vorher verpflichtet hat. Durch die Zinsherabsetzung werden die Verpflichtung zur Begründung der Forderung (Hypothek) und die übrigen Teile der Vereinbarung nicht berührt.

§ 6

Die Hypothek für den Zinsanspruch erlischt, soweit die Zinsen nach § 1 herabgesetzt sind.

§ 7

(1) Der Kapitalbetrag der Forderung erhöht sich um den Betrag, um den die Zinsen auf Grund der Vorschrift des § 1 herabgesetzt sind. Die Zusatzforderung ermäßigt sich, wenn die Stammforderung (-hypothek) auf Verlangen des Gläubigers vor dem 1. April 1940 zurückgezahlt wird. Die Ermäßigung beträgt, wenn die Rückzahlung erfolgt

in der Zeit vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1940 ein Viertel,
in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1939 die Hälfte,
in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. März 1938 drei Viertel;

erfolgt die Rückzahlung vor dem 1. April 1937, so fällt die Zusatzforderung fort. Die Zusatzforderung ist unverzinslich; ihre Zahlung hat bei der Rückzahlung der Forderung (Hypothek) zu erfolgen.

(2) Ist die Forderung (Hypothek) eine Tilgungsforderung (-hypothek), so ist die Zusatzforderung im Anschluß an die planmäßige Tilgung ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Tilgungsrate zu ent-

richten. Wird die Tilgungsforderung (=hypothek) vorzeitig zurückgezahlt, so ist die Zusatzforderung bei der Rückzahlung der Forderung (Hypothek) zu tilgen. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2, 3 findet auf Tilgungsforderungen (=hypotheken) keine Anwendung.

(3) Ist eine Grundkreditanstalt, die auf Grund der Hypotheken Pfandbriefe ausgegeben hat, Gläubigerin der Tilgungsforderung (=hypothek), so kann die Zusatzforderung (=hypothek) in der Weise getilgt werden, daß von den für die Stammforderung (=hypothek) vereinbarten, nach dem 1. Januar 1933 fällig werdenden planmäßigen Tilgungsraten ein Teil zur Tilgung der Zusatzforderung (=hypothek) verwendet wird. Die Änderung des Tilgungsplanes der Stammforderungen (=hypotheken) bedarf der Genehmigung des Senats. Dieser kann Näheres über die Änderung des Tilgungsplanes bestimmen.

§ 8

(1) Ist eine Grundkreditanstalt der im § 7 Abs. 3 bezeichneten Art Gläubigerin der Forderung (Hypothek), so ist auf Antrag der Gläubigerin in der Höhe der Zusatzforderung eine Zusatzhypothek mit dem Range der Stammhypothek im Grundbuch einzutragen. Der Bewilligung des Eigentümers und der gleich= und nachstehend Berechtigten bedarf es nicht.

(2) Gibt die Grundkreditanstalt auf Grund der Zusatzhypotheken Pfandbriefe aus, so sind die Zusatzhypotheken einer besonderen Deckung zuzuführen. Die Pfandbriefe bleiben bei der Feststellung, ob die Umlaufsgrenze eingehalten ist, außer Betracht.

§ 9

Die Zusatzforderung gewährt, auch wenn eine Zusatzhypothek nicht eingetragen ist, ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück; das Recht hat den gleichen Rang wie die Hypothek und gilt nicht als Rückstand wiederkehrender Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

§ 10

(1) Die Rückzahlung einer Forderung (Hypothek), deren Zinsen nach dieser Verordnung gekürzt sind, kann nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1935 verlangt werden. Dies gilt nicht für die Aufwertungsforderungen (=hypotheken).

(2) Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung in besonderen Fällen vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt. Der Gläubiger einer Forderung (Hypothek), deren Rückzahlung nach Abs. 1 hinausgeschoben ist, kann auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner länger als 1 Monat mit einer Zinszahlung im Verzuge ist.

(3) Rechtsnachteile, die an eine unpünktliche Zahlung geknüpft sind, treten nicht ein, wenn bis zum 1. April 1933 fällige Zins= und Tilgungsbeträge infolge eines nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Irrtums über die Höhe der nach der Verordnung geschuldeten Beträge unvollständig gezahlt werden.

(4) Das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstücks wird durch die Vorschriften des Absatzes 1 nicht beschränkt.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Grundschulden sowie auf die durch Grundschuld gesicherten Forderungen entsprechende Anwendung.

§ 12

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen die auf dieser Verordnung beruhenden Veränderungen der Zinssätze, der Fälligkeitsbedingungen und der Tilgungspläne nicht der Eintragung. Dies gilt auch für erst nach dem 1. Januar 1933 entstehende Hypotheken, soweit ihre Zinssätze und Fälligkeitsbedingungen und ihr Geldbetrag durch die Vorschriften dieser Verordnung geändert werden.

§ 13

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

147

Rechtsverordnung

über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen.

Vom 15. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 und 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Unternehmungen, die geschäftsmäßig die Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen, insbesondere die Uebernahme von Geldbeträgen zur Verzinsung (Depositengeschäfte) betreiben, können die Kosten für die Weitergabe von Guldenkrediten an die inländische Kundschaft entweder in Gestalt eines Nettozinssatzes oder getrennt nach Sollzinsen und Kreditprovision berechnen.

§ 2

(1) Werden die Bedingungen nach Sollzinsen und Kreditprovision berechnet, so hat der Zinssatz sich an den Diskontsatz der Bank von Danzig anzulehnen, sofern dieser nicht unter 4 % beträgt. Die Zinsen dürfen nur für den tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit erhoben werden.

(2) Es ist jedoch zulässig, sofern es sich um einen Kredit von mindestens G 30 000 handelt, den zugesagten Kreditbetrag auf einem Sonderkonto zu belasten, das keine weiteren Umsätze aufweisen darf außer den zur Abdeckung des Kredits bestimmten und von dem Kreditnehmer als solche besonders kenntlich gemachten Beträgen. Die Belastung auf Sonderkonto und Uebertragung auf laufende Rechnung darf jedoch nicht schon für den Tag der Kreditzusage erfolgen, sondern erst mit dem Tage der Kreditinanspruchnahme, und zwar jeweils in Höhe des beanspruchten Betrages. Erfolgt eine zur vorzeitigen Abdeckung des Kreditbetrages oder eines Teiles des Kreditbetrages bestimmte und als solche kenntlich gemachte Anschaffung, so ist diese dem Sonderkonto gutzuschreiben, und der zugesagte Kredit erlischt in entsprechender Höhe. Eingänge, zu deren Wiederinanspruchnahme der Kunde berechtigt sein soll, dürfen nur in laufender Rechnung gutgeschrieben werden. Bei der Grenze von 30 000 Gulden gemäß Satz 1 dieses Absatzes ist von dem ursprünglich zugesagten Kreditbetrag ohne Berücksichtigung der etwa zurückgezahlten Teilbeträge auszugehen.

(3) Die Kreditprovision ist in bankküblicher Weise und zwar in der Regel vom Höchstsollsaldo zu berechnen.

§ 3

(1) Neben dem Nettozinssatz oder neben der Kreditprovision dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 4 mit Ausnahme der Umsatzprovision keine anderen Provisionen berechnet werden.

(2) Der Senat kann Richtlinien für die Erhebung und Berechnung einer Umsatzprovision erlassen.

§ 4

(1) Nimmt ein Schuldner bei einem Kreditunternehmen ohne Vereinbarung oder über den vereinbarten Kredit hinaus einen Kredit in Anspruch, so ist das Kreditunternehmen berechtigt, in diesem Falle eine Ueberziehungsprovision zu berechnen.

(2) Der Senat kann Richtlinien für die Erhebung und Berechnung einer Überziehungsprovision erlassen.

§ 5

(1) Der Senat setzt nach Anhörung der Bank von Danzig Normalsätze für die Zinsen, die Kredit- und Umsatzprovision fest.

(2) Die Normalsätze können nach Art der kreditgebenden Unternehmungen und nach Art der gewährten Kredite gestaffelt werden. Die Normalsätze können auf bestimmte Arten von Krediten beschränkt werden.

(3) Der Senat kann ferner nach Anhörung der Bank von Danzig Normalsätze für Zinsen und Provisionen bei Gewährung von Krediten in ausländischer Währung festsetzen.

§ 6

Wesentliche Ueberschreitungen der Normalsätze sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Die Ueberschreitung der Normalsätze ist in der vierteljährlich zu machenden Meldung (Artikel II) näher zu begründen.

Artikel II

(1) Unternehmungen der in Artikel I § 1 bezeichneten Art sind verpflichtet, einer vom Senat zu bestimmenden Stelle jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres Angaben über die von ihnen während des abgelaufenen Vierteljahres berechneten Sollzinsen und Provisionen aller Art sowie über die von ihnen im Spar- und Depositengeschäft gewährten Haben-Zinsen zu machen. Diese Angaben haben sich zu erstrecken auf die in der Berichtsperiode berechneten Mindest- und Höchstsätze für Zinsen und Provisionen und zwar:

1. im Wechseldiskontgeschäft,
2. im Kontokorrent-Kreditgeschäft,
3. bei der Beleihung von Waren und Wertpapieren,
4. im Spar- und Depositengeschäft.

(2) Diese Angaben sind innerhalb zwei Wochen nach dem 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres einzureichen.

(3) Die vom Senat bestimmte Stelle kann im Bedarfsfalle die im Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben jederzeit binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

Artikel III

§ 1

Unternehmungen, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, kann der Senat den weiteren Betrieb von Depositengeschäften untersagen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Gulden bestraft.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1932 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie auf Kreditgenossenschaften, deren Geschäftsbereich sich lediglich auf ihre Mitglieder erstreckt, erst mit dem 1. Januar 1933 Anwendung findet. Gleichzeitig tritt der Artikel II der Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 16. Januar 1932 (G. Bl. S. 28 a) außer Kraft. Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Danzig, den 15. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

148

Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. 11. 32 (G. Bl. S. 749). Vom 15. 11. 1932.

§ 1

Der Normalsatz wird für den Soll-Zinssatz auf 1 % über dem Diskontsatz der Bank von Danzig, für die Kreditprovision auf $^1/_6$ % für den Monat und für den Nettozinssatz auf 3 % über dem Diskontsatz bis auf weiteres festgesetzt. Die Normalsätze gelten für Kredite, die gemäß den vereinbarten Kreditbedingungen abgewickelt werden.

§ 2

Zu der in Artikel II der Verordnung vorgesehenen Stelle wird die Bank von Danzig bestimmt.

§ 3

Die von den Unternehmungen zu machenden Angaben sind an die Bank von Danzig in dreifacher Anzahl einzureichen. Die Bank von Danzig kann die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben.

§ 4

Die Bank von Danzig hat unverzüglich nach Eingang je ein Stück der Erklärungen dem Senat zu übersenden. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Senats verpflichtet, die Angaben der Unternehmungen zu erläutern und zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 5

Auf Verlangen des Senats hat die Bank von Danzig die Unternehmungen oder einzelne von ihnen zur Abgabe der Erklärungen gemäß Artikel II der Verordnung innerhalb der vom Senat bestimmten Frist zu ersuchen.

§ 6

Diese Durchführungsverordnung tritt mit dem 1. Dezember 1932 an die Stelle der Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1932 (G. Bl. S. 100), die aufgehoben wird.

Danzig, den 15. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

149

Zweite Rechtsverordnung

über die Senkung von Zinsen.

Vom 11. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 und 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Ist ein bankmäßiger Personalkredit (§ 8 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Januar 1932 über die Senkung von Zinsen (G. Bl. S. 28 a) dadurch gesichert worden, daß der Kreditnehmer auf einem ihm gehörigen Grundstück zu Gunsten des Kreditgebers eine Grundschuld bestellt hat, so wird durch § 11 der genannten Verordnung vom 16. Januar 1932 über die Senkung von Zinsen die Fälligkeit der Grundschuld nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn der Kreditnehmer eine ihm zustehende Eigentümergrundschuld dem Kreditgeber zur Sicherung des bankmäßigen Personalkredits abgetreten hat.

Artikel II

In § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Januar 1932 über die Senkung von Zinsen (G. Bl. S. 28 a) wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, die vor oder nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung vom 16. Januar 1932 fällig war, vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung auf unbestimmte Zeit gestundet worden, so unterliegt sie der Zinsherabsetzung."

Artikel III

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

Danzig, den 11. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Schwegmann

150

Dritte Verordnung

über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung sowie über Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke.

Vom 15. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel II der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1932 (G. Bl. S. 657) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Auch wenn die im § 5 Abs. III bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf erneute Einstellung gemäß § 7 stattzugeben, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außerordentliche Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin ihren Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter den allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1928 außerordentlich zurückgegangen sind und die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes bei der Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheint. Bei der Feststellung der Preise sind die gesamten Absatzmärkte der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Der Sicherungsstelle und unteren Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

2. Im § 14 werden hinter Absatz III folgende Vorschriften eingefügt:

VI a) Von der Zahlungsauflage gemäß § 5 Abs. IV ist außer in dem Falle des Satz 2 daselbst auch dann abzusehen, wenn die Erfüllung der Zahlungsauflage infolge außerordentlicher Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen oder aus dem Grunde nicht möglich erscheint, weil die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter den allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1928 außerordentlich zurückgegangen sind. Bei der Feststellung der Preise sind die gesamten Absatzmärkte der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

IV b) Der Umstand, daß der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung vom 19. Januar 1932 mit wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rückstand war und bis zur Stellung des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens diese Rückstände nicht bezahlt hat, steht in Abweichung von § 7 Abs. II der erneuten Einstellung der Zwangsversteigerung nicht entgegen, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außerordentliche Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin ihren Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter den allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1928 außerordentlich zurückgegangen sind. Bei der Feststellung der Preise sind die gesamten Absatzmärkte der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

3. In den §§ 14 a und 14 b werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1932" durch die Worte „bis zum 20. September 1933" ersetzt.

Artikel II

I. Die Vorschriften des Artikels I treten mit der Verkündung in Kraft.

II. Die Vorschriften des Artikels I Nr. 1 und 2 finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

War bei der einstweiligen Einstellung gemäß § 5 oder der erneuten Einstellung gemäß § 7 für die Zeit nach dem 30. September 1932 eine Zahlungsauflage gemäß Abs. IV angeordnet, so kann der Schuldner innerhalb einer Notfrist bis zum 30. November 1932 die Aufhebung der Auflage nach Maßgabe des § 14 Absatz IV a beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so tritt eine nach § 5 Absatz IV Satz 1 oder 3 bereits eingetretene Verwirkungsfolge außer Kraft. Die Vorschriften im § 6 Abs. II bis IV finden entsprechende Anwendung.

Artikel III

I. Der Senat wird ermächtigt, die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) unter fortlaufender Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung.

II. Der Senat kann hierbei gegenstandslos gewordene Vorschriften weglassen sowie den Wortlaut der Verordnung ändern, wenn dadurch der Inhalt nicht berührt wird.

Artikel IV

§ 1

I. Kündigt der Verpächter eines zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücks das Pachtverhältnis, weil der Pächter mit der Zahlung

des Pachtzinses ganz oder teilweise in Verzug sei, so kann auf Antrag des Pächters das Amtsgericht bestimmen, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt. Dem Antrage darf nur entsprochen werden, wenn der Verzug auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die der Pächter nicht abwenden konnte, insbesondere wenn der Verzug auf außerordentliche Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin seinen Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter den allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit 1928 außerordentlich zurückgegangen sind. Bei der Feststellung der Preise sind die gesamten Absatzmärkte der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint.

II. Der Pächter kann den Antrag nur binnen zwei Wochen stellen, nachdem ihm die Kündigung zugegangen ist.

III. Entspricht das Amtsgericht dem Antrage des Pächters, so darf wegen desselben Pachtzinsrückstandes nicht erneut für einen früheren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1933 gekündigt werden.

§ 2

I. Für Anträge gemäß § 1 ist das Amtsgericht in Danzig ausschließlich zuständig.

II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 3

Die Vorschriften des Artikels IV treten mit der Verkündung in Kraft. Sie gelten auch für Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten erfolgt sind, sofern nicht das Grundstück vor diesem Zeitpunkt vom Pächter geräumt oder vom Verpächter anderweit verpachtet worden ist; der Antrag muß innerhalb eines Monats seit dem Inkrafttreten gestellt werden.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung des Artikels IV erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 15. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

151

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Vom 15. 11. 1932.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung sowie über Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 751) wird die Verordnung in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Danzig, den 15. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Verordnung

über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Vom 15. 11. 1932.

Artikel I

I Für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht in Danzig ausschließlich zuständig.

II Für bereits anhängige Verfahren gelten die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften.

Artikel II

A. Mindestgebot

§ 1 (früher § 1)

I Bleibt bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte hinter dem gemäß

§ 4 festzustellenden Wert (Versteigerungswert) zurück, so kann ein Berechtigter, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, aber bei einem Gebote in der vorbezeichneten Höhe voraussichtlich gedeckt sein würde, die Versagung des Zuschlags beantragen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht und glaubhaft macht, daß ihm durch die Versagung des Zuschlags ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

II Der Antrag auf Versagung des Zuschlags kann nur bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag (§ 74 ZVG.) gestellt werden; das gleiche gilt von der Erklärung des Widerspruchs.

III Wird der Zuschlag auf Grund des Abs. I versagt, so ist von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen. Der Zeitraum zwischen den beiden Terminen soll, sofern nicht die besonderen Verhältnisse ein anderes als zweckmäßig erscheinen lassen, mindestens 3 Monate betragen, darf aber 6 Monate nicht übersteigen.

IV In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag auf Grund der Vorschrift des Abs. I nicht versagt werden.

§ 2 (früher § 2)

Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben, so findet die Vorschrift des § 1 keine Anwendung, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, den Versteigerungswert erreicht und dieser Betrag im Range unmittelbar hinter dem letzten Betrage steht, der durch das Gebot noch gedeckt wird.

§ 3 (früher § 3)

Ist der Zuschlag einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten zu einem Gebot erteilt, das einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte hinter dem Versteigerungswert zurückbleibt, so gilt der Ersteher auch insoweit als aus dem Grundstück befriedigt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot in der vorbezeichneten Höhe gedeckt sein würde.

§ 4 (früher § 4)

I Die Bestimmungen über die Ermittlung und Berechnung des Versteigerungswertes im Sinne der §§ 1 bis 3 erläßt der Senat.*)

II Der festgesetzte Wert ist im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlages kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der Wert unrichtig festgesetzt sei.

B. Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen

§ 5 (früher § 5)

I Auf Antrag des Schuldners kann die Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf die Dauer von längstens sechs Monaten einstweilen eingestellt werden, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeit auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtlage begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

II Die im Abs. I bezeichnete Voraussetzung ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner für eine innerhalb des Versteigerungswerts des Grundstücks stehende Hypothek oder Grundschuld, die nach dem 31. März 1931 fällig geworden ist, keinen Ersatz gefunden hat oder wenn er infolge von Ausfällen an Mieten oder eines wesentlichen Rückgangs der sonstigen Erträgnisse des Grundstücks oder eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs nicht in der Lage war, die aus den Erträgnissen zu deckenden wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen.

III Der Antrag ist, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. I vorliegen, abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Dies ist, sofern die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben wird, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb des Versteigerungswerts des Grundstücks steht, im Zweifel anzunehmen, wenn der Schuldnermit einer an den Gläubiger zu bewirkenden Leistung bei Eröffnung des Verfahrens über drei Monate im Rückstande war und die Gefahr besteht, daß die Lage des Gläubigers durch das Anwachsen von Rückständen öffentlicher Abgaben und wiederkehrender Leistungen wesentlich verschlechtert wird. Der Antrag kann ferner abgelehnt werden, wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen geringeren Erlös bringen würde.

*) 1. Durchführungsverordnung vom 26. Januar 1932 — G. Bl. S. 99 —.
3. Durchführungsverordnung vom 9. August 1932 — G. Bl. S. 667 —.

IV Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb des Versteigerungswerts steht, so darf das Gericht von einer Anordnung gemäß Satz 1 nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und für den Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, erträglich erscheint. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat und daß die Einstellung außer Kraft tritt, wenn diese Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet sind.

§ 6 (früher § 6)

I Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung ist nur innerhalb einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet oder der Beitritt zu dem Verfahren zugelassen ist.

II Vor der Entscheidung über den Antrag ist der betreibende Gläubiger, bei landwirtschaftlichen Grundstücken auch die Sicherungsstelle zu hören. Es genügt für die Einstellung, wenn die Voraussetzungen glaubhaft gemacht sind.

III War der Versteigerungstermin bereits bekanntgegeben, so ist der Einstellungsbeschluß außer dem Gläubiger und dem Schuldner auch den übrigen Beteiligten zuzustellen.

IV Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde statt, vor der Entscheidung ist der Antragsgegner zu hören; eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

§ 7 (früher § 7)

I War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder auf Anordnung des Prozeßgerichts eingestellt, so kann sie auf Antrag des Schuldners nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

II Die erneute Einstellung ist unzulässig, wenn der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung vom 19. Januar 1932 mit wiederkehrenden Leistungen für den Zeitraum von sechs Monaten im Rückstande war und bis zur Stellung des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens diese Rückstände nicht bezahlt hat. Diese Vorschrift gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe, bei denen die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten auf der Anordnung der Sicherungsverwaltung beruht.

III Der Antrag auf erneute Einstellung ist nur bis zum Ablauf einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig, durch den die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird. Die Vorschriften des § 6 Absatz II bis IV gelten entsprechend.

IV Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß Absatz I ist nur einmal zulässig.

§ 8 (früher § 8)

Ist die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder § 7 einstweilen eingestellt, so beginnt die im § 31 Absatz II des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist mit dem Zeitpunkte, bis zu dem die Einstellung angeordnet war.

§ 9 (früher § 9)

Der § 30 ZVG. ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß erst die dritte Bewilligung der Einstellung als Rücknahme des Versteigerungsantrages gilt.

§ 10 (früher § 9a)

I Ist die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft angeordnet, so ist auf Antrag eines Miteigentümers die einstweilige Einstellung auf die Dauer von längstens sechs Monaten anzuordnen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen erscheint.

II Eine einmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig.

III Die Vorschriften des § 6 und des § 7 Absatz III finden entsprechende Anwendung.

§ 11 (früher § 9b)

I Befindet sich der Schuldner in Konkurs, so ist auf Antrag des Konkursverwalters das Verfahren einstweilen einzustellen, wenn anzunehmen ist, daß durch die Versteigerung die angemessene Verwertung der Konkursmasse voraussichtlich wesentlich erschwert werden würde, oder wenn ein Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht ist. Der Antrag ist jedoch abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Das Verfahren ist

auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, wenn der Konkursverwalter zustimmt oder die im Satz 2 bezeichnete Voraussetzung eingetreten oder das Konkursverfahren beendet ist.

II Die Vorschriften des § 6 Absatz II bis IV gelten entsprechend.

III Die im § 31 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit der Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 12 (früher § 9 c)

War die Zwangsversteigerung einstweilen eingestellt, so soll bei der Fortsetzung des Verfahrens der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine nicht mehr als sechs Wochen betragen. Der Versteigerungstermin ist in diesem Falle gemäß § 43 Absatz 1 des Zwangsversteigerungsgesetz nur dann aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminsbestimmung nicht zwei Wochen vor dem Termine bewirkt ist.

§ 13 (früher § 10)

Die Vorschriften der §§ 1—12 finden keine Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung betrieben wird:

a) wegen der in § 10 Ziff. 3 ZVG. und Art. 1 bis 3 Pr. A. G. ZVG. bezeichneten Ansprüche .
b) wegen der zur Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes nach dem 14. Dezember 1931 gewährten Darlehen und Sachlieferungen (§§ 12 Abs. II und 21 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907).
c) wegen der Ansprüche, auf die die Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 1. April 1932 (G. Bl. S. 195) in der Fassung der Verordnungen vom 5. April und 24. Juni 1932 (G. Bl. S. 195 und 401) Anwendung finden.

§ 14 (früher § 10 a)

Das Versteigerungsgericht soll den Schuldner in dem Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet oder der Beitritt zu dem Verfahren zugelassen wird, darauf hinweisen, daß er nach dieser Verordnung die Möglichkeit hat, die Einstellung der Zwangsversteigerung binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht zu beantragen.

C. Zwangsverwaltung

§ 15 (früher § 11)

I Gehört bei der Zwangsverwaltung eines Grundstücks zu den Beteiligten eine öffentliche Körperschaft, ein unter staatlicher Aufsicht stehendes Institut, eine Hypothekenbank oder ein Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, so kann dieser Beteiligte innerhalb einer ihm von dem Gerichte zu bestimmenden Frist eine in seinen Diensten stehende Person als Verwalter vorschlagen.

II Das Gericht hat den Vorgeschlagenen zum Verwalter zu bestellen, wenn der Antragsteller die dem Verwalter nach § 154 Abs. 1 ZVG. obliegende Haftung mitübernimmt und gegen den Vorgeschlagenen mit Rücksicht auf seine Person oder die Art der Verwaltung Bedenken nicht bestehen. Der vorgeschlagene Verwalter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

D. Zustellungen an Schuldner mit unbekanntem Wohnsitz

§ 16 (früher § 12)

I Bedarf es zur Einleitung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück der Zustellung eines Schuldtitels im Wege der öffentlichen Zustellung, so kann die Zustellung statt dessen an einen bei dem Grundbuchamte für das Grundstück bestellten, Zustellungsbevollmächtigten erfolgen; ist ein solcher nicht bestellt oder ist ein inländischer Wohnsitz des Bestellten nicht bekannt, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers für das beabsichtigte Verfahren einen Zustellungsvertreter (§§ 6, 7 ZVG.) zu bestellen, an den der Schuldtitel zugestellt werden kann. Die Wirkung der Zustellung beschränkt sich auf die beabsichtigte Zwangsvollstreckung.

II Ist von dem Schuldner ein Zustellungsbevollmächtigter beim Grundbuchamte bestellt oder hat das Vollstreckungsgericht gemäß Abs. I einen Zustellungsvertreter bestellt, so kann ihnen auch der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, mit Wirkung für den Schuldner zugestellt werden.

E. Einschränkungen von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen

§ 17 (früher § 13)

Die Vorschriften der §§ 573, 574, 1123, 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195, 1915 S. 327) und des § 21 der Konkursordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 612, 1915 S. 327) sind, soweit sie die Wirksamkeit von Verfügungen und Rechtsgeschäften in Ansehung von Miet- und Pachtzinsforderungen gegenüber dem Erwerber des Grundstücks, den Hypothekengläubigern und der Konkursmasse betreffen, mit der Aenderung anzuwenden, daß die in ihnen erwähnten Verfügungen und Rechtsgeschäfte nur für den laufenden Kalendermonat und, wenn das nach den genannten Vorschriften maßgebende Ereignis (der Uebergang des Eigentums, die Kenntnis von dem Eigentumsübergang, die Beschlagnahme oder die Konkurseröffnung) nach dem fünfzehnten Tage des Monats eingetreten ist, für den folgenden Kalendermonat wirksam sind.

F. Besondere Vorschriften über landwirtschaftliche Grundstücke

§ 18 (früher § 14)

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 finden auf landwirtschaftliche Grundstücke mit folgender Maßgabe Anwendung:

I. Auch wenn die im § 5 Abs. III bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf erneute Einstellung gemäß § 7 stattzugeben, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außerordentliche Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin ihren Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter dem allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1928 außerordentlich zurückgegangen sind, und die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes bei der Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheint. Bei der Feststellung der Preise sind die gesamten Absatzmärkte der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Der Sicherungsstelle und unteren Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

II Für die Zeit bis zum 30. September 1932 dürfen Anordnungen der im § 5 Absatz IV bezeichneten Art nicht getroffen werden.

III Wird eine bis zum 30. September 1932 einstweilen eingestellte Zwangsversteigerung gemäß § 7 erneut eingestellt, so hat die Zahlungsauflage gemäß § 5 Absatz IV Satz 1, 2 auch die in der Zeit vom 25. August bis zum 30. September 1932 fällig werdende Rate wiederkehrender Leistungen zu umfassen; den Zeitpunkt, bis zu dem diese Rate zu entrichten ist, bestimmt das Gericht.

§ 19 (früher § 14 a)

I Eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die im Falle der Zwangsverwaltung von der Beschlagnahme ergriffen werden würden, ist aufzuheben, wenn der Sicherungsausschuß (§ 10 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 — G. Bl. S. 907 —) bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zum 30. September 1933 benötigt werden, und daß der Schuldner dafür die Gewähr bietet, daß er den Erlös aus der Veräußerung der Gegenstände zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird; bei der Prüfung hat der Sicherungsausschuß den berechtigten des Gläubigers Rechnung zu tragen.

II Wird bei einem landwirtschaftlichen Pächter die Zwangsvollstreckung in Gegenstände betrieben, die, wenn er Eigentümer wäre, im Falle der Zwangsverwaltung von der Beschlagnahme ergriffen werden würden, so findet die Vorschrift des Absatzes I entsprechende Anwendung.

§ 20 (früher § 14 b)

Eine Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen zustehen, ist aufzuheben, wenn der Sicherungsausschuß (§ 10 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 — G. Bl. S. 907 —) bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft, insbesondere zu Lohnzahlungen, bis zum 30. September 1933 benötigt werden, und daß der Schuldner die Gewähr bietet, daß er diese Mittel zu dem bezeichneten Zweck verwenden wird; bei der Prüfung hat der Sicherungsausschuß den berechtigten des Gläubigers Rechnung zu tragen.

§ 21 (früher § 14 c)

Der Schuldner kann durch schriftliche Erklärung gegenüber seinen Gläubigern auf die ihm nach den §§ 14 a und 14 b zustehenden Rechte verzichten.

§ 22 (früher § 14 d)

Die Vorschriften der §§ 14 a und 14 b finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung betrieben wird:

1. aus Ansprüchen auf Unterhalt, die der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde kraft Gesetzes zu gewähren hat,
2. aus Ansprüchen der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge,
3. aus Ansprüchen, die nach dem 1. Mai 1932 entstanden sind; als solche gelten nicht Ansprüche aus Wechseln, wenn die zugrunde liegende Forderung vor dem 1. Mai 1932 entstanden ist,
4. aus Ansprüchen der im § 10 Buchstabe a bis c bezeichneten Art.

§ 23 (früher § 14 e)

Die Gerichts-, Rechtsanwalt- und Gerichtsvollziehergebühren sowie etwaige Sachverständigengebühren ermäßigen sich auf ein Viertel, sofern die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der §§ 14 a und 14 b auf Antrag des Schuldners aufgehoben wird.

IV a) Von der Zahlungsauflage gemäß § 5 Abs. IV ist außer in dem Falle des Satz 2 daselbst auch dann abzusehen, wenn die Erfüllung der Zahlungsauflage infolge außerordentlicher Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen oder aus dem Grunde nicht möglich erscheint, weil die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter dem allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1928 außerordentlich zurückgegangen sind. Bei der Feststellung der Preise sind die gesamten Absatzmärkte der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

IV b) Der Umstand, daß der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung mit wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rückstand war und bis zur Stellung des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens diese Rückstände nicht bezahlt hat, steht in Abweichung von § 7 Abs. II der erneuten Einstellung der Zwangsversteigerung nicht entgegen, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außerordentliche Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin ihren Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter dem allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1928 außerordentlich zurückgegangen sind. Bei der Feststellung der Preise sind die gesamten Absatzmärkte der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

G. Kosten und Übergangsvorschriften*

§ 24 (früher § 15)

Wird der Zuschlag auf Grund des § 1 versagt, so sind Gebühren für den Versteigerungstermin nicht zu erheben. Die durch die Bestimmung des neuen Termins entstehenden Auslagen gehören zu den Kosten des Versteigerungsverfahrens.

§ 25 (früher § 16)

I Die Entscheidung über den Antrag gemäß § 5, 7, 10 und 11 ergeht gebührenfrei. Die gerichtlichen Auslagen hat der Schuldner auch dann zu tragen, wenn seinem Antrag stattgegeben wird.

II Eine Erstattung der durch den Antrag entstandenen außergerichtlichen Kosten findet nicht statt; dies gilt auch für die Beschwerdeinstanz.

Schlußvorschriften

§ 26 (früher § 20)

I Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

II Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen zu erlassen; er kann auch, wenn er dies für notwendig hält, ergänzende Vorschriften erlassen. Er kann ferner das Außerkrafttreten der Vorschriften dieser Verordnung oder einzelner von ihnen anordnen und dabei die dazu notwendigen Uebergangsbestimmungen erlassen.

Danzig, den 15. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

*) Die jeweils gültigen Übergangsvorschriften
a) der §§ 17 bis 19 der Verordnung vom 19. Juni 1932 (G. Bl. S. 91)
b) des Artikels II der Verordnung vom 3. August 1932 (G. Bl. S. 657)
c) des Artikels II der Verordnung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 752)
sind wegen ihrer beschränkten Geltungsdauer fortgelassen.

152

Verordnung

zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung. Vom 18. 11. 1932.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) sowie von §§ 1 und 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) **wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:**

§ 1

Aus dem Aufkommen der Wohnungsbauabgabe im Rechnungsjahr 1933 wird ein Betrag von 1,5 Mill. G — eine Million fünfhunderttausend Gulden — für Instandsetzungsarbeiten an zwangsbewirtschafteten Wohngebäuden den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt.

§ 2

Die nach Abs. 1 des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetzes) vom 27. 3. 1925 (G.Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung am 1. 4. 1933 und 1. 4. 1934 eintretende Steigerung der gesetzlichen Miete fällt fort.

§ 3

§ 8, Abs. 2 bis 4 des Wohnungsbaugesetzes werden ab 1. 4. 1933 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Der hiernach verbleibende Rest wird durch den Staatshaushaltsplan für den allgemeinen Finanzbedarf und für Bauzwecke auf Staat und Gemeinden verteilt."

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 5

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 18. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

153

Rechtsverordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetzes) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung vom 18. November 1932. Vom 18. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719), der §§ 1 und 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) und des § 5 der Verordnung zur Belebnug der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetzes) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung vom 18. November 1932 **wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:**

§ 1

In der Zeit vom 1. Dezember 1932 bis 30. September 1933 vom Eigentümer für Instandsetzung von Wohngebäuden und Wohnungen, die der Wohnungsbauabgabe unterliegen, aufgewendete Beträge können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Wohnungsbauabgabe des fraglichen Hauses im Veranlagungsjahr 1933 angerechnet werden, soweit die zur Verfügung gestellten Mittel von 1,5 Millionen Gulden nicht erschöpft sind.

§ 2

Die Anrechnung wird auf die Hälfte des Gesamtbetrages der Wohnungsbauabgabe beschränkt, die für das Grundstück im Rechnungsjahr 1933 veranlagt ist. Die Anrechnung erfolgt jeweils bis zur Hälfte des monatlichen Solls. Die aufgewendeten Beträge werden zur Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 3

Zuständig für die Anerkennung der Anrechnung sind in den selbständigen Erhebungsbezirken der Wohnungsbauabgabe die Gemeindevorstände bzw. die Magistrate, im übrigen die Kreisausschüsse.

Im Bereich der Stadtgemeinde Danzig entscheidet der Senat oder eine von ihm zu benennende Stelle endgültig; im übrigen Freistaatgebiet findet gegen die Entscheidung der Behörden nach Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Senat — Abteilung für öffentliche Arbeiten— statt, der endgültig entscheidet.

§ 4

Eine Anrechnung kommt nur in Frage, wenn sich die Kosten der Arbeiten auf mindestens hundert Gulden belaufen, jedoch können, falls das Grundstück im wesentlichen Kleinwohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 240 M = 300 G enthält und das Gesamtjahressoll an Wohnungsbauabgabe im Jahre 1933 zweihundert Gulden für das fragliche Grundstück nicht übersteigt, bereits Arbeiten von mindestens 50 Gulden angerechnet werden. Nicht erforderlich ist, daß sich die einzelnen Arbeiten auf eine Wohnung und auf eine Handwerks- oder Gewerbeart beschränken; erforderlich ist jedoch, daß die Arbeiten in einer Anmeldung zusammengefaßt sind und in Wohnungen oder an Wohngebäuden ausgeführt werden, die der Wohnungsbauabgabe unterliegen.

§ 5

Die Bewilligung einer Anrechnung für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde stehen, ist unzulässig.

§ 6

Anrechnungsfähig sind nur Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, die geeignet sind, die Erhaltung der Wohnung zu sichern oder ihre Bewohnbarkeit zu verbessern wie z. B. Instandsetzung der Dielen, Treppen oder sonstiger Holzteile, der Öfen und Heizungsanlagen, Anlage oder Instandsetzung von Hausnummernbeleuchtung, innerer und äußerer Neuanstrich, Beseitigung von Hausschwamm, notwendige Instandsetzung einer Einfriedigung, Erneuerung der Dachrinnen und Abflußrohre, Ausbesserung und Umdecken des Daches.

Grundsätzlich kommen demgemäß in Frage: Zimmerer-, Tischler-, Töpfer-, Maler-, Maurer-, Klempner-, Dachdecker- und Installateurarbeiten.

Ausgenommen sind Arbeiten, die als Luxusausführung anzusprechen sind.

§ 7

Berücksichtigt werden dürfen nur solche Arbeiten, die von einem Handwerker oder Unternehmer ausgeführt sind, der im Besitz einer Handwerkerkarte ist.

Abweichend hiervon darf auch eine Ausführung durch den Eigentümer selbst berücksichtigt werden, der nicht im Besitz einer Handwerkerkarte ist, wenn das fragliche Grundstück im wesentlichen Kleinwohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 240 M = 300 G enthält und das Gesamtjahressoll an Wohnungsbauabgabe 1933 für das fragliche Grundstück nicht mehr als zweihundert Gulden beträgt.

§ 8

Bei den Kosten können auch Ausgaben berücksichtigt werden, die für die Durchführung des Antrages zweckmäßig erscheinen, wie z. B. solche für notwendige Begutachtung und Projektbearbeitung durch einen Architekten, Ingenieur oder sonstigen Sachverständigen.

§ 9

Zur Erlangung der Anrechnung hat der Eigentümer vor Beginn der Arbeiten einen Antrag an die in § 3 Abs. 1 genannte zuständige Stelle (Behörde) zu richten. Dem Antrag ist ein spezialisierter Anschlag des Handwerkers oder Bauunternehmers beizufügen. Die Behörde ist berechtigt, in Zweifelsfällen weitere zweckdienliche Bescheinigungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung an Ort und Stelle vornehmen.

§ 10

Sind die Voraussetzungen für die Anrechnung gegeben, so erteilt die Behörde nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel einen Vorbescheid.

§ 11

Sobald die Arbeiten vorschrifts- und anschlagmäßig ausgeführt sind, erhält alsdann der Eigentümer den endgültigen Anrechnungsbescheid.

Die Behörde ist berechtigt, sich von der ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten durch Nachprüfung an Ort und Stelle und andere Maßnahmen an Ort und Stelle zu überzeugen. Sie kann zu diesem Zweck auch eine genaue Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten und Beibringung entsprechender Belege verlangen. Der Anrechnungsbetrag vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Vorbescheides nicht erreichen. Bei Überschreitung des Vorbescheides entsteht kein Anspruch auf Erhöhung der Anrechnung.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

154 **Verordnung**

betreffend Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsvertretungen.
Vom 15. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) sowie des § 2 Ziffer 9 und des § 3 Ziffer c des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Amtsdauer der nach §§ 18, 19, 51, 54 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen in der Fassung vom 7. Juli 1931 (G. Bl. S. 670) gewählten Mitglieder einer gesetzlichen Betriebsvertretung und der nach § 58 dieses Gesetzes gewählten Betriebsobmänner, die in der Zeit bis 31. März 1933 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, verlängert sich um ein Jahr. Das gleiche gilt für die Mitglieder der nach § 61 desselben Gesetzes gebildeten Betriebsvertretungen.

Auf die Mitglieder einer nach § 62 des Gesetzes gebildeten Vertretung der Arbeitnehmer finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 3

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 15. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Blavier

155 **Bekanntmachung**

betreffend das Feingewicht ausländischer Währung.
Vom 7. 11. 1932.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung und der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel vom 30. 11. 1931 (G. Bl. S. 785) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Für einen französischen Franken ist der Gegenwert von 0,05895 gr Feingold zu entrichten.

Danzig, den 7. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

156 **Druckfehlerberichtigung.**

In den Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis (G. Bl. 1932 S. 712) muß es

1. auf Seite 713 Kap. I § 3 (2) und S. 718 Kap. V § 39 (3) statt „Manteltarif" heißen „Mantelvertrag".
2. Auf Seite 715 Kap. II § 17 (1) im zweiten Satz statt „wenn der" heißen „wenn wegen der".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

154 **Verordnung**

betreffend Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsvertretungen.

Vom 15. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) sowie des § 2 Ziffer 9 und des § 3 Ziffer c des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Amtsdauer der nach §§ 18, 19, 51, 54 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen in der Fassung vom 7. Juli 1931 (G. Bl. S. 670) gewählten Mitglieder einer gesetzlichen Betriebsvertretung und der nach § 58 dieses Gesetzes gewählten Betriebsobmänner, die in der Zeit bis 31. März 1933 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, verlängert sich um ein Jahr. Das gleiche gilt für die Mitglieder der nach § 71 desselben Gesetzes gebildeten Betriebsvertretungen.

Auf die Mitglieder einer nach § 62 des Gesetzes gebildeten Vertretung der Arbeitnehmer finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 3

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 15. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Blavier

155 **Bekanntmachung**

betreffend das Feingewicht ausländischer Währung.

Vom 7. 11. 1932.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung und der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel vom 30. 11. 1931 (G. Bl. S. 785) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Für einen französischen Franken ist der Gegenwert von 0,05895 gr Feingold zu entrichten.

Danzig, den 7. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

156 **Druckfehlerberichtigung.**

In den Ausführungs- und Übergangsbestimmungen über das kollektivrechtliche Dienstverhältnis (G. Bl. 1932 S. 712) muß es

1. auf Seite 713 Kap. I § 3 (2) und S. 718 Kap. V § 39 (3) statt „Manteltarif" heißen „Mantelvertrag";
2. Auf Seite 715 Kap. II § 17(1) im zweiten Satz statt „wenn der" heißen „wenn wegen der".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.